

Satzung der Arbeiter-Samariter-Jugend

im ASB Regionalverband Salzlandkreis e. V. (Entwurf Stand: 10/2026)

Präambel

Die Arbeiter-Samariter-Jugend ist der Jugendverband des Arbeiter-Samariter-Bundes. Sie ist Bestandteil der Gesamtorganisation des Arbeiter-Samariter-Bundes und nimmt ihre Aufgaben als Jugendverband selbstständig und eigenverantwortlich wahr.

Die Arbeit der Arbeiter-Samariter-Jugend im ASB Regionalverband Salzlandkreis e. V. orientiert sich an den Bedürfnissen und Interessen junger Menschen. Sie fördert deren Entwicklung zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten sowie ihre aktive Mitwirkung an der Gestaltung des Verbandes und der Gesellschaft.

Grundlage ihrer Arbeit sind insbesondere die Achtung der Menschenwürde und Menschenrechte, Demokratie, Solidarität, Toleranz, Vielfalt, Gleichberechtigung, gegenseitiger Respekt und tätige Nächstenhilfe. Die Arbeiter-Samariter-Jugend tritt jeder Form von Diskriminierung, Ausgrenzung, Gewalt, Extremismus und Menschenfeindlichkeit entgegen.

Die ASJ schafft Räume, in denen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Verantwortung übernehmen, Gemeinschaft erleben, eigene Interessen vertreten und demokratische Beteiligung praktisch erfahren können.

§ 1 Name, Zugehörigkeit und Organisation

- (1) Die Jugendorganisation des Arbeiter-Samariter-Bundes Regionalverband Salzlandkreis e. V. führt den Namen „**Arbeiter-Samariter-Jugend im ASB Regionalverband Salzlandkreis e. V.**“, abgekürzt „**ASJ Salzlandkreis**“.
- (2) Die ASJ Salzlandkreis ist Bestandteil des ASB Regionalverband Salzlandkreis e. V. Sie ist rechtlich nicht selbstständig und nimmt ihre Aufgaben als Jugendverband im Rahmen der geltenden Regelwerke und im Sinne des SGB VIII selbstständig und eigenverantwortlich wahr. Die Mitbestimmung im Verband ist in den Richtlinien des ASB geregelt.
- (3) Sitz der ASJ Salzlandkreis ist 06449 Aschersleben, Magdeburger Str. 9.
- (4) Der Tätigkeitsbereich der ASJ Salzlandkreis entspricht dem Tätigkeitsbereich des ASB Regionalverband Salzlandkreis e. V.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Wesen, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Die ASJ Salzlandkreis ist die Jugendorganisation des ASB Regionalverband Salzlandkreis e. V. Ihre Arbeit ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

- (2) Die Arbeit der ASJ Salzlandkreis orientiert sich an den Bedürfnissen und Interessen junger Menschen. Sie unterstützt deren Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten und fördert die aktive Mitgestaltung des gesellschaftlichen Lebens im Sinne der Werte und Ziele der ASJ.
- (3) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
- die Förderung sozialen Engagements und tätiger Nächstenhilfe;
 - die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten insbesondere in Erster Hilfe, Sanitätswesen, Wasserrettung, Bevölkerungsschutz, Gesundheit und sozialem Engagement;
 - die Durchführung von Kinder- und Jugendgruppen sowie Bildungs-, Freizeit-, Sport- und Gemeinschaftsangeboten;
 - die außerschulische Jugendbildung;
 - die Förderung demokratischer Beteiligung und Mitbestimmung;
 - die Förderung von Verantwortungsbewusstsein, Selbstständigkeit und Teamfähigkeit;
 - die Förderung von Toleranz, Vielfalt, Gleichberechtigung und gegenseitigem Respekt;
 - die Förderung des Verständnisses zwischen jungen Menschen unterschiedlicher Herkunft, Lebensweisen und Kulturen;
 - die Vertretung der Interessen junger Menschen innerhalb des ASB und gegenüber öffentlichen sowie freien Trägern und Institutionen;
 - die Gewinnung, Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlich engagierter junger Menschen;
 - die Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden, Schulen, öffentlichen und freien Trägern sowie für die Arbeit der ASJ relevante gesellschaftliche Institutionen, sofern diese die Werte der ASJ teilen.
 - die Mitwirkung an Aufgaben und Veranstaltungen des ASB Regionalverband Salzlandkreis e. V.
- (4) Die ASJ Salzlandkreis bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und zu den Menschenrechten.
- (5) Die ASJ Salzlandkreis schützt die ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt sowie vor Vernachlässigung, Diskriminierung und sonstigen Formen der Gefährdung. Die jeweils geltenden Schutzkonzepte und Verhaltensgrundsätze des ASB und der ASJ sind verbindliche Grundlage der Jugendarbeit.

§ 3 Zugehörigkeit, Mitgliedschaft und Mitarbeit

- (1) Der ASJ Salzlandkreis gehören alle jungen Menschen an, die im Sinne der Jugendordnung der Arbeiter-Samariter-Jugend Mitglied des Arbeiter-Samariter-Bundes und dem ASB Regionalverband Salzlandkreis e. V. zugeordnet sind.
- (2) Personen, die eine Funktion innerhalb der ASJ Salzlandkreis wahrnehmen, gehören der ASJ auch über die für junge Menschen geltende Altersgrenze hinaus an.
- (3) Die Angebote der ASJ Salzlandkreis stehen grundsätzlich allen jungen Menschen offen. Eine Mitgliedschaft im ASB ist für die Teilnahme an Angeboten oder die allgemeine Mitarbeit nicht erforderlich, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelwerke des ASB beziehungsweise der ASJ nichts anderes bestimmen. Im Falle einer regelmäßigen Teilnahme oder Mitarbeit wird eine Mitgliedschaft angestrebt. Für Minderjährige ist dies auch ohne Beitragspflicht möglich.
- (4) Für die Übernahme einer gewählten Funktion innerhalb der ASJ ist die Mitgliedschaft im Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Salzlandkreis e. V. Voraussetzung.
- (5) Aus der Teilnahme an Angeboten oder der Mitarbeit ohne Mitgliedschaft im ASB entstehen keine vereinsrechtlichen Mitgliedschaftsrechte gegenüber dem ASB Regionalverband Salzlandkreis e. V.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der ASJ haben das Recht,
 - im Rahmen dieser Satzung an der Willensbildung der ASJ mitzuwirken;
 - Vorschläge und Anträge einzubringen;
 - entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung ihr Stimm- und Wahlrecht auszuüben;
 - sich an Angeboten, Projekten und Arbeitsgruppen der ASJ zu beteiligen;
 - eigene Interessen, Anliegen und Kritik einzubringen;
 - über wesentliche Entscheidungen der ASJ angemessen informiert zu werden.
- (2) Alle in der ASJ tätigen Personen sind verpflichtet,
 - die Ziele und Grundsätze der ASJ und des ASB zu achten;
 - die geltenden Satzungen, Jugendordnungen, Beschlüsse und Schutzbestimmungen einzuhalten;
 - die Rechte, Würde und persönlichen Grenzen anderer zu achten;
 - verantwortungsvoll mit Eigentum und Mitteln des ASB und der ASJ umzugehen;
 - das Ansehen des ASB und der ASJ nicht vorsätzlich zu schädigen.

§ 5 Organe

Organe der ASJ Salzlandkreis sind:

- Die Jugendversammlung,
- der Jugendvorstand,
- die Jugendkontrollkommission.

§ 6 Jugendversammlung

(1) Die Jugendversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der ASJ Salzlandkreis.

(2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- die Festlegung der grundsätzlichen Ausrichtung der Jugendarbeit;
- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Jugendvorstandes;
- die Entgegennahme des Berichtes über die Verwendung der für die ASJ zur Verfügung stehenden Mittel;
- die Entgegennahme des Berichtes der Jugendkontrollkommission;
- die Entlastung des Jugendvorstandes;
- die Wahl des Jugendvorstandes;
- die Wahl der Jugendkontrollkommission;
- die Wahl der erforderlichen Delegierten zu den übergeordneten Organen der Arbeiter-Samariter-Jugend nach Maßgabe der jeweils geltenden Regelwerke;
- die Beschlussfassung über Anträge;
- die Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung und den Vorstand des ASB Regionalverband Salzlandkreis e. V.;
- die Beschlussfassung über Änderungen dieser Satzung;
- die Beschlussfassung über die Auflösung der ASJ Salzlandkreis.

(3) Eine ordentliche Jugendversammlung findet jährlich statt.

(4) Sie wird vom Jugendvorstand einberufen.

(5) Eine außerordentliche Jugendversammlung ist einzuberufen,

- wenn der Jugendvorstand dies beschließt;
- wenn mindestens ein Fünftel der Stimmberechtigten dies unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt;
- wenn die Jugendkontrollkommission dies aus wichtigem Grund verlangt;
- wenn die nach den übergeordneten Regelwerken zuständige Landesjugend dies im Rahmen ihres Aufsichtsrechts verlangt;

- wenn durch Rücktritt, Abberufung oder sonstiges Ausscheiden von Mitgliedern des Jugendvorstandes dessen Handlungs- oder Beschlussfähigkeit nicht mehr gewährleistet ist.
- (6) Zur Jugendversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.
- (7) Anträge können durch Stimmberechtigte, den Jugendvorstand, die Jugendkontrollkommission sowie durch anerkannte Kinder- und Jugendgruppen der ASJ Salzlandkreis gestellt werden.

§ 7 Stimmrecht und Verfahren der Jugendversammlung

- (1) Stimmberechtigt sind Angehörige der ASJ Salzlandkreis ab Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (2) Jede stimmberechtigte Person verfügt über eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (3) Die Jugendversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Auf eine geheime Wahl kann verzichtet werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.
- (6) Bei einer Einzelwahl ist im ersten Wahlgang gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht niemand diese Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. In diesem ist gewählt, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Steht nur eine Person zur Wahl, muss sie mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit findet zwischen den Personen mit den höchsten gleichen Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Besteht auch danach Stimmengleichheit, ist die Wahl für dieses Amt ergebnislos und zu wiederholen.
 - a. Vor Beginn der Wahlen entscheidet die Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit, ob die zu besetzenden Ämter einzeln oder ganz beziehungsweise teilweise in Blockwahl gewählt werden. Bei einer Blockwahl wird über die zuvor benannten kandidierenden Personen gemeinsam abgestimmt.
 - b. Bei einer Blockwahl ist der gesamte Wahlvorschlag angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist

die Blockwahl gescheitert. Die Jugendversammlung entscheidet anschließend, ob ein neuer Wahlvorschlag in Blockwahl eingebracht oder die Wahl als Einzelwahl fortgesetzt wird.

- (7) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der jeweiligen Mehrheit nicht berücksichtigt.
- (8) Die Jugendversammlung kann
 - als Präsenzversammlung,
 - als hybride Versammlung oder
 - als virtuelle Versammlungdurchgeführt werden.
- (9) Die Form der Durchführung ist mit der Einladung bekannt zu geben. Bei hybriden und virtuellen Jugendversammlungen ist durch geeignete technische Verfahren sicherzustellen, dass die Teilnahmeberechtigung festgestellt und die Mitgliedschafts-, Wahl- und Stimmrechte gleichberechtigt ausgeübt werden können. Technische Störungen sind der Versammlungsleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (10) Über jede Jugendversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 8 Jugendvorstand

- (1) Der Jugendvorstand führt die laufenden Angelegenheiten der ASJ Salzlandkreis im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Jugendversammlung.
- (2) Der Jugendvorstand besteht aus:
 - der Jugendleitung,
 - der ersten stellvertretenden Jugendleitung,
 - der zweiten stellvertretenden Jugendleitung,
 - bis zu vier weitere Mitglieder.Die Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendvorstandes soll ungerade sein.
- (3) Der Jugendvorstand wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Für das Amt der Jugendleitung sowie deren ersten und zweiten Stellvertretung ist ein Mindestalter von 18 Jahren erforderlich.
- (5) Für weitere Ämter im Jugendvorstand ist ein Mindestalter von 14 Jahren erforderlich.
- (6) Der Jugendvorstand regelt die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes. Er bestimmt insbesondere eine für die finanziellen Angelegenheiten der ASJ zuständige Person. Soweit rechtliche oder verbandliche Vorgaben dies erfordern, muss diese Person volljährig sein. Für das Kassenwesen und die Mittelverwendung gilt im Übrigen § 11 dieser Satzung.
- (7) Zu den Aufgaben des Jugendvorstandes gehören insbesondere:

- Umsetzung der Beschlüsse der Jugendversammlung;
 - Planung und Koordination der Jugendarbeit;
 - Vertretung der Interessen der ASJ innerhalb des Regionalverbandes;
 - Vertretung der ASJ gegenüber der Landesjugend und anderen Jugendorganisationen wie unter §2 näher beschrieben;
 - Koordination der Kinder- und Jugendgruppen;
 - Förderung und Begleitung der Gruppenleitungen und ehrenamtlich Tätigen;
 - Planung der Verwendung der für die ASJ zur Verfügung stehenden Mittel;
 - Vorbereitung und Einberufung der Jugendversammlung;
 - Öffentlichkeitsarbeit der ASJ in Abstimmung mit den hierfür geltenden Regelungen des Regionalverbandes;
 - Sicherstellung der Umsetzung der geltenden Kinder- und Jugendschutzbestimmungen.
- (8) Gruppenleitungen können zu Sitzungen des Jugendvorstandes beratend hinzugezogen werden. In Angelegenheiten, die ihre jeweilige Kinder- oder Jugendgruppe unmittelbar betreffen, sind sie zu beteiligen.
- (9) Der Jugendvorstand kann für einzelne Aufgaben Arbeitsgruppen, Projektgruppen oder Beauftragte einsetzen.
- (10) Sitzungen des Jugendvorstandes können in Präsenz, virtuell oder hybrid stattfinden. Über die Form entscheidet die Jugendleitung nach pflichtgemäßem Ermessen; sie ist mit der Einladung bekannt zu geben. Virtuelle und hybride Sitzungen finden in einem zugangsgeschützten digitalen Sitzungsraum statt. Die Teilnahme der Jugendkontrollkommission ist zu gewährleisten; weitere Personen können durch die Jugendleitung zugelassen werden. Technische Störungen berühren die Wirksamkeit gefasster Beschlüsse grundsätzlich nicht, sofern sie nicht dem Verantwortungsbereich der ASJ Salzlandkreis zuzurechnen sind. § 32 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
- (11) Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.
- (12) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (13) In einfachen oder eilbedürftigen Angelegenheiten können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 9 Kinder- und Jugendgruppen

- (1) Zur Durchführung der Jugendarbeit können innerhalb der ASJ Salzlandkreis Kinder- und Jugendgruppen, Projektgruppen und andere geeignete Beteiligungsformen eingerichtet werden.
- (2) Die Gruppen sollen entsprechend Alter, Interessen und Entwicklungsstand der Teilnehmenden eine möglichst weitgehende Beteiligung an Planung und Gestaltung ihrer Aktivitäten ermöglichen.
- (3) Für jede dauerhaft eingerichtete Gruppe soll mindestens eine verantwortliche Gruppenleitung bestimmt werden.
- (4) Gruppenleitungen arbeiten im Auftrag und unter Koordination des Jugendvorstandes.
- (5) Näheres zu Aufgaben, Qualifikation, Aufsicht, Verantwortlichkeiten und Zusammenarbeit der Gruppenleitungen kann in einer gesonderten Ordnung geregelt werden.

§ 10 Jugendkontrollkommission

- (1) Die Jugendversammlung wählt eine Jugendkontrollkommission.
- (2) Die mit der Prüfung beauftragten Personen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen des Jugendvorstandes gebunden.
- (3) Aufgabe der Jugendkontrollkommission ist insbesondere die Überprüfung
 - der Verwendung der der ASJ zur Verfügung gestellten Mittel,
 - der Kassen- und Belegführung, soweit diese durch die ASJ erfolgt,
 - der Einhaltung der hierfür geltenden Regelwerke sowie
 - der ihr nach den übergeordneten Regelwerken übertragenen weiteren Aufgaben.
- (4) Mitglieder des Jugendvorstandes dürfen nicht gleichzeitig Mitglied der Jugendkontrollkommission sein.
- (5) Die Jugendkontrollkommission besteht aus drei Mitgliedern, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben. Können weniger als drei Mitglieder gewählt werden, bleiben die nicht besetzten Stellen unbesetzt. Die Jugendkontrollkommission bleibt dennoch prüfungsberechtigt. Kann kein Mitglied gewählt werden, überträgt die Jugendversammlung die Aufgaben für die Dauer der Amtszeit auf die Kontrollkommission des ASB Regionalverbandes Salzlandkreis e. V. oder – mit Zustimmung der zuständigen Landesjugend – auf andere geeignete Personen.

§ 11 Kassenwesen und Mittelverwendung

- (1) Zur Durchführung der Jugendarbeit sind der ASJ angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen.

- (2) Die der ASJ zur Verfügung stehenden Mittel sind zweckgebunden für die Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen.
- (3) Die Kassen- und Buchführung kann durch den ASB Regionalverband Salzlandkreis e. V. erfolgen. Die für die ASJ bestimmten Mittel sind dabei nachvollziehbar zu erfassen.
- (4) Über die Verwendung der der ASJ zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet die ASJ im Rahmen des genehmigten Haushalts, der geltenden Satzungen sowie der Finanz-, Beschaffungs- und Verfahrensregelungen des ASB.
- (5) Der Jugendvorstand erstellt jährlich eine Planung über die voraussichtlich benötigten und zu verwendenden Mittel in Zusammenarbeit mit dem ASB Regionalverband Salzlandkreis e. V..
- (6) Die Verwendung der Mittel ist mindestens einmal jährlich zu prüfen.

§ 12 Zusammenarbeit mit dem ASB Regionalverband Salzlandkreis e. V.

- (1) Die ASJ Salzlandkreis ist Bestandteil des ASB Regionalverband Salzlandkreis e. V. ASJ und Regionalverband arbeiten partnerschaftlich zusammen.
- (2) Die ASJ nimmt ihre jugendverbandlichen Aufgaben im Rahmen der geltenden Satzungen und Regelwerke selbstständig und eigenverantwortlich wahr.
- (3) Die Jugendversammlung und der Jugendvorstand sind berechtigt, Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung des ASB Regionalverband Salzlandkreis e. V. zu stellen.
- (4) Der Jugendvorstand informiert den Vorstand beziehungsweise die Geschäftsführung des Regionalverbandes regelmäßig über wesentliche Entwicklungen der Jugendarbeit.
- (5) Der Vorstand und die Geschäftsführung des Regionalverbandes unterstützen die ASJ bei der Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere durch angemessene organisatorische, fachliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen.
- (6) Die Jugendleitung oder eine von ihr benannte Vertretung soll zu Beratungen der Organe des Regionalverbandes hinzugezogen werden, wenn wesentliche Angelegenheiten der Kinder- und Jugendarbeit betroffen sind. Die Teilnahme erfolgt beratend, soweit die Satzung des Regionalverbandes keine weitergehenden Rechte vorsieht..
- (7) Die rechtliche Vertretung des ASB Regionalverband Salzlandkreis e. V. bleibt unberührt.

§ 13 Aufsicht und Zusammenarbeit mit der Landesjugend

- (1) Die ASJ Salzlandkreis ist Bestandteil der Gliederungsstruktur der Arbeiter-Samariter-Jugend.
- (2) Die zuständigen Organe der Landesjugend besitzen die ihnen nach der Jugendordnung und den geltenden Satzungen eingeräumten Aufsichts-, Prüfungs-, Teilnahme- und Rederechte.
- (3) Der Jugendvorstand informiert die zuständige Landesjugend über die Durchführung der Jugendversammlung und übermittelt erforderliche Wahlergebnisse und Beschlüsse.

- (4) Die ASJ Salzlandkreis arbeitet mit der Landesjugend und anderen ASJ-Gliederungen partnerschaftlich zusammen.
- (5) Soweit auf Landesebene keine handlungsfähige Landesjugend besteht, werden die nach dieser Satzung der Landesjugend zugeordneten Aufgaben und Befugnisse durch die nach den übergeordneten Regelwerken zuständige Stelle wahrgenommen.
- (6) Das Aufsichtsrecht der Landesjugend gegenüber nachgeordneten Organisationsstufen ist ausdrücklich Bestandteil der Bundesjugendordnung.

§ 14 Beendigung der Mitarbeit und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Bei Verstößen gegen diese Satzung, die Jugendordnung, geltende Schutzbestimmungen oder bei gemeinschaftsschädigendem Verhalten können geeignete Maßnahmen getroffen werden.
- (2) Maßnahmen sollen insbesondere dem Schutz der betroffenen Personen und der Gemeinschaft dienen und müssen verhältnismäßig sein.
- (3) Als Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:
 - klärendes Gespräch,
 - Ermahnung oder Verwarnung,
 - zeitlich begrenzte Einschränkung der Teilnahme an einzelnen Angeboten,
 - Entbindung von übertragenen Aufgaben,
 - Antrag auf Abberufung aus einer gewählten Funktion,
 - Ausschluss von der Mitarbeit beziehungsweise Teilnahme an Angeboten der ASJ.
- (4) Vor einer Entscheidung ist der betroffenen Person grundsätzlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei minderjährigen Personen sind die Sorgeberechtigten angemessen einzubeziehen, soweit Schutzinteressen der betroffenen Person dem nicht entgegenstehen.
- (5) Ausschlüsse und vereinsrechtliche Ordnungsmaßnahmen richten sich im Übrigen nach den jeweils übergeordneten Regelwerken.

§ 15 Geltende Regelwerke

- (1) Für die Arbeit der ASJ Salzlandkreis gelten insbesondere
 - die Satzung des ASB Regionalverband Salzlandkreis e. V.,
 - die für den Regionalverband verbindlichen Richtlinien des Arbeiter-Samariter-Bundes,
 - die Jugendordnung der Arbeiter-Samariter-Jugend Deutschland,
 - die Satzung und Beschlüsse der zuständigen Landesjugend sowie
 - die Beschlüsse der zuständigen Organe der ASJ Salzlandkreisin ihrer jeweils geltenden Fassung.

- (2) Darüber hinaus orientiert sich die Arbeit der ASJ Salzlandkreis insbesondere am Leitbild der Arbeiter-Samariter-Jugend Deutschland sowie an der Richtlinie des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e. V. zum Umgang mit menschenfeindlichen und rechtsextremen Positionen und Parteien, jeweils in ihrer geltenden Fassung.
- (3) Diese Satzung darf höherrangigen und für die ASJ Salzlandkreis verbindlichen Regelwerken nicht widersprechen. Bei Widersprüchen gehen die verbindlichen Regelungen der übergeordneten Organisationsstufen vor.

§ 16 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Über die Beschlüsse der Jugendversammlung und des Jugendvorstandes sind Niederschriften anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift der Jugendversammlung ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen.
- (3) Beschlüsse sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und entsprechend der geltenden Aufbewahrungsregelungen aufzubewahren.

§ 17 Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Änderungen dieser Satzung können nur durch die Jugendversammlung beschlossen werden.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.
- (3) Ein Antrag auf Satzungsänderung muss mit der Einladung zur Jugendversammlung bekanntgegeben werden.
- (4) Initiativ- oder Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung sind nicht zulässig.
- (5) Änderungen dieser Satzung bedürfen der nach den Regelwerken des Arbeiter-Samariter-Bundes beziehungsweise der Arbeiter-Samariter-Jugend erforderlichen Zustimmung oder Bestätigung.
- (6) Die Auflösung der ASJ Salzlandkreis kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (7) Eine Auflösung der ASJ Salzlandkreis berührt weder die Mitgliedschaft der betroffenen Personen im Arbeiter-Samariter-Bund noch das Vermögen des ASB Regionalverband Salzlandkreis e. V.
- (8) Für die ASJ bereitgestellte oder zweckgebundene Mittel sind im Falle einer Auflösung weiterhin für Zwecke der Kinder- und Jugendarbeit entsprechend den geltenden rechtlichen und verbandlichen Bestimmungen zu verwenden.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde durch die Jugendversammlung der Arbeiter-Samariter-Jugend im ASB Regionalverband Salzlandkreis e. V. am **[Datum]** in **[Ort]** beschlossen.
- (2) Sie tritt nach den übergeordneten Regelwerken erforderlichen Zustimmung beziehungsweise Bestätigung am **[Datum]** in Kraft.